

dessen viele Bemühungen zum Zwecke der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gedankt; später hatte er ihm zur Deckung seiner Auslagen einen Jahreszehnten von den kirchlichen Einkünften in Deutschland bewilligt. Vergebens protestirten hiergegen einige deutsche Bisthümer unter Berufung auf die Konstanzer Beschlüsse, betreffend den Zehnten. Am 16. Mai 1418 reiste der Papst von Konstanz ab; Sigismund, mehrere Fürsten und Grafen und eine große Zahl von Berittenen gaben ihm das Geleit bis Gottlieben. Am 21. Mai verließ auch Sigismund die Stadt, um über Straßburg in's Innere von Deutschland zurückzukehren.

Das Konstanzer Concil zählte, als es am stärksten besucht war, 29 Cardinäle, 3 Patriarchen, 33 Erzbischöfe, ungefähr 150 Bischöfe, 100 Aebte, 50 Präpöste, 300 Doctoren. Die gesammte Geistlichkeit mit ihrer theilweise sehr zahlreichen Dienerschaft belief sich auf ungefähr 18 000 Personen. Viel größer war die Zahl der anwesenden Laien; denn die Konstanzer Versammlung war nicht nur eine kirchliche Synode, sondern auch ein weltlicher Congreß. Es waren anwesend: der Kaiser Sigismund, die Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und Rudolf von Sachsen, die Herzöge von Bayern, Oesterreich, Sachsen, Schleswig, Mecklenburg, Lothringen, Teck, der Markgraf Friedrich von Brandenburg, die Gesandten von Frankreich, England, Schottland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen, Neapel, später auch die der spanischen Könige und des Kaisers Michael Paläologus. Letztere kamen am 19. Februar 1418 in Konstanz an; außer mehreren weltlichen Herren waren es 19 Bischöfe des griechischen Ritus. Dazu kam noch eine große Menge von Grafen und Rittern; wer immer nur konnte, begab sich nach Konstanz, um das seltene Schauspiel eines allgemeinen Concils zu sehen, Freunde zu treffen oder Geschäfte abzuwickeln. Es wurden dort große weltliche Festlichkeiten veranstaltet, wie das Turnier des Herzogs Friedrich. Auch Staatshandlungen fanden statt: die Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg am 5. Januar 1415, die feierliche Investitur desselben am 18. April 1417, die Erhebung des Grafen Adolf von Cleve in den Herzogsstand am 28. April 1417 u. a. m. Im Ganzen waren damals in und um Konstanz herum durchschnittlich über 100 000 Menschen mit ungefähr 30 000 Pferden versammelt. Viele Kaufleute, Händler, Handwerker zogen des Erwerbes wegen nach Konstanz, ebenso Schauspieler, Possenreißer, Gaukler und sogar liederliches Gesindel. Um des letztern willen die Synode herabzusetzen, ist ganz unnöthig.

Es erübrigt noch die Frage, ob die Konstanzer Versammlung ein öcumenisches Concil gewesen sei oder nicht. Zum Begriffe eines öcumenischen Concils gehört, daß es das gesammte kirchliche Lehr- und Hirtenamt, also Primat und Episcopat vereinigt darstelle. Zu letzterem zählen

außer den eigentlichen Bischöfen gewöhnlich auch die Cardinäle und Ordensobern. Der Episcopat der ganzen Kirche war nun allerdings nach Konstanz eingeladen und auch zahlreich erschienen; aber die Synode hatte sich von Anfang an eine Verfassung gegeben, welche es ermöglichte, den Episcopat durch andere Clerici, Geistliche und Laien, zu überstimmen. Die Einrichtung war sogar ausdrücklich getroffen worden, um in den Fragen der Kirchenverfassung und Kirchenreform Ansichten und Wünsche darzustellen, welche von der Mehrheit des Episcopats nicht getheilt wurden. Im Hinblick auf diese Verfassung der Konstanzer Synode möchte man sie überhaupt nicht ein Concil, sondern eher eine allgemeine Katholikenversammlung oder einen kirchlichen Congreß nennen. Jedenfalls können nur diejenigen Beschlüsse von Konstanz öcumenische Geltung beanspruchen, bei denen es sicher ist, daß der Episcopat nicht überstimmt worden; dies sind die Beschlüsse, welche in Ausführung der zweiten Aufgabe des Concils, Bekämpfung der Häresie, erlassen wurden, und diejenigen Reformbeurtheilungen, welche nicht auf eine Beschränkung des Primates hinauslaufen. Was nun den Primat angeht, so war derselbe jedenfalls bis zur 42. Sitzung nicht bedroht, weil bis dahin überhaupt kein sicherer Papst da war. Dieser Mangel wurde allerdings durch die nachfolgende päpstliche Bestätigung gehoben worden. Es fragt sich also, ob Martin V. oder ein späterer Papst die Konstanzer Versammlung ein öcumenisches Concil bestätigt habe. In dieser Hinsicht ist zunächst zu bemerken, daß in Bezug auf die Konstanzer Synode nie jene officielle und lennende Bestätigung stattgefunden hat, welche öcumenische Concilien durch eine eigene Confirmationsbulle zu geschehen pflegt. Die Verfassung des öcumenischen Charakters der Synode sieht daher auf gelegentliche Äußerungen der Päpste verwiesen. Am 22. Februar 1418 erließ Martin V. die Bulle Inter cunctas gegen den Schisma. In einem Anhang zu dieser Bulle werden die Inquisitoren beauftragt, die der Zahl Verdächtigen zu fragen, ob sie glauben, daß das Generalconcil, auch das Konstanzer, die allgemeine Kirche repräsentire, und daß von sämmtlichen gläubigen Alles festgehalten werden müsse. Dieses Concil in favorem fidei et salutis animarum gebilligt habe. Mit Rücksicht auf die letztere Clausel und in Ermüdung des Anhangs, daß der Anhang zu jener Bulle sich nur auf hussitischen Irrlehre beschäufte, kann man in diesen Worten weiter nichts schließen, als daß die Konstanzer Synode in Bezug auf die Beseitigung jener Irrlehre öcumenischer Charaktere gelegt wird. Ferner hat Martin V. in der Konstanzer Sitzung erklärt: „Alles, was in das gegenwärtige, heilige, allgemeine Concil in materiis fidei conciliariter beschlossen worden ist, werde ich festhalten und bewahren; alles sic conciliariter etiam“